

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/10 B

L 7 SO 4684/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 5606/06 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

,

g e g e n

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** , die Richter **D r. F i c h t e** und **C o s e r i u** sowie die ehrenamtliche Richterin **K l e i n** und den ehrenamtlichen Richter **L ü b k i n g** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. März 2010 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit vom 1.11.2005 bis 31.3.2006 (insoweit für die Monate November und Januar nur höhere Leistungen).
- 2 Diese Leistungen bzw höhere Leistungen hat der Beklagte abgelehnt, weil er der 1939 geborenen Klägerin ua erbrachte monatliche Zahlungen ihres geschiedenen Ehemanns (bis Dezember 2005 710 Euro, ab Januar 2006 600 Euro) und der Tochter (jeweils 200 Euro im Dezember 2005 und Februar 2006) als Einkommen berücksichtigt hat (*Bescheid vom 11.5.2006; Widerspruchsbescheid vom 17.10.2006*). Die Klage hiergegen ist erst- und zweitinstanzlich erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 25.9.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 25.3.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, die Zahlungen des Ehemanns und der Tochter der Klägerin müssten als Einkommen angerechnet werden. Eine Privilegierung des Einkommens über § 84 Abs 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) scheide aus, weil die Zahlung des früheren Ehemanns auf einer sittlichen Pflicht beruhe und die Berücksichtigung der Zahlungen der Tochter keine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift darstelle. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass Unterhaltsansprüche Leistungsberechtigter gegenüber ihren Kindern oder Eltern unberücksichtigt blieben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100 000 Euro liege (§ 43 Abs 2 SGB XII). Die Vorschrift regle lediglich die "Berücksichtigung" von Unterhaltsansprüchen; soweit tatsächlich Unterhaltsleistungen erbracht würden, seien diese als Einkommen anzurechnen. Zwar seien Zahlungen Dritter darüber hinaus nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundessozialgerichts (BSG) auch dann unbeachtlich, wenn der Dritte nur wegen des Ausbleibens rechtzeitiger Sozialhilfe eingesprungen sei. Diese Voraussetzungen seien jedoch nicht erfüllt, weil erkennbar sei, dass der frühere Ehemann und die Tochter der Klägerin bereits vor Einreichung des Antrags auf Grundsicherungsleistungen Zahlungen an diese geleistet hätten.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Dem Urteil des LSG liege die Rechtsfrage zu Grunde, ob sich ein Empfänger von Sozialhilfeleistungen oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Zahlungen von Personen anrechnen lassen müsse, die hierzu auf der Grundlage zivilrechtlicher Unterhaltspflichten nicht verpflichtet wären, sofern sie nur zahlten, weil der Sozialhilfeträger nicht rechtzeitig eigene Leistungen (zumindest Vorschussleistungen) erbracht habe. Entsprechendes habe zwar das BVerwG entschieden; Entscheidungen des BSG lägen jedoch nicht vor, weil das BSG offensichtlich noch keine Gelegenheit gehabt habe, dazu



Stellung zu nehmen, ob es sich der Sichtweise des BVerwG anschließe. Hilfsweise werde insoweit eine Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und den Entscheidungen des BVerwG gerügt. Die Tatsache, dass nicht von einer Entscheidung des BSG, sondern von solchen des BVerwG abgewichen worden sei, beruhe allein auf einem Wechsel der Rechtswegzuständigkeit für die Materie der Sozialhilfe und könne der Divergenzrüge nicht entgegenstehen. Von grundsätzlicher Bedeutung sei zudem die Rechtsfrage, ob Zahlungen von einer der in § 43 Abs 2 Satz 1 SGB XII genannten Personen an eine Person, die im Begriff sei, Leistungen der Grundsicherung zu beantragen oder solche Leistungen bereits beantragt habe, als Einkommen iS des § 82 SGB XII anzurechnen seien.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.
- 5 Soweit es die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage zu § 43 Abs 2 SGB XII betrifft, hat der Senat durch Urteil vom 16.10.2007 (*BSGE 99, 137 ff RdNr 23 = SozR 4-1300 § 44 Nr 11*) bereits wie das LSG entschieden. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist damit die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden und bedarf keiner weiteren Klärung.
- 6 Bezüglich der zweiten von der Klägerin aufgeworfenen Problematik, genügen ihre Darlegungen nicht den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an eine Beschwerdebegründung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats und des BSG hätte sie für die grundsätzliche Bedeutung eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen müssen. Für die Divergenz verlangen das BSG und der erkennende Senat eine schlüssige Darlegung, dass das LSG der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen hat, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.
- 7 Insoweit hat das LSG nach den eigenen Ausführungen der Klägerin die Maßstäbe des BVerwG seiner Entscheidung gerade zu Grunde gelegt hat. Die Klageabweisung beruht - ausgehend davon - ausschließlich auf der Würdigung der Tatumstände in Anwendung der bezeichneten Rechtsprechung. Es kann deshalb dahinstehen, ob wegen des Wechsels der Zuständigkeit für die Sozialhilfe für die Darlegung der Divergenz auch eine Divergenz zu Entscheidungen des BVerwG genügen würde, wie die Klägerin meint. Ohne Bedeutung ist auch, dass der Senat der Rechtsprechung des BVerwG folgt; denn die Klägerin hat nicht dargelegt, dass diese Rechts-



frage überhaupt entscheidungserheblich ist. An die Tatsachenfeststellung des LSG ist der Senat nämlich gemäß § 163 SGG gebunden; Verfahrensrügen hat die Klägerin nicht erhoben.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)